

Antrag auf Ausnahmegewilligung

für das Inverkehrbringen asbesthaltiger Serpentine

Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens asbesthaltiger Gegenstände nach Anhang 1.6 Ziff. 2 Buchstabe b der ChemRRV können vom Bundesamt für Umwelt BAFU, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG, zugelassen werden, wenn aufgrund besonderer Konstruktionsverhältnisse nur asbesthaltige Ersatzteile – in vorliegendem Fall asbesthaltige Serpentine – verwendet werden können (Anhang 1.6 Ziff. 3 Abs. 1 Buchstabe b ChemRRV). Wir (antragstellende Firma):

Firmenname	
Vorname / Name Kontaktperson	
Strasse	
Postfach	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail Kontaktperson	

stellen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung für das Inverkehrbringen asbesthaltiger Serpentine.

Wir sind Importeur und/oder Verkäufer asbesthaltiger Serpentine.

Kurze Beschreibung des Vorhabens:	<p>.....</p>
-----------------------------------	---

Kurze Begründung, warum eine Ausnahmegewilligung benötigt wird:
Verwendungsort (Adresse/PLZ/Ort) und Verwendungszweck:
Adresse, PLZ, Ort und Kontaktperson des verarbeitenden Unternehmens, das den asbesthaltigen Serpentin verwendet:
Gesteinsursprung (Herkunft) / Gesteinstyp des asbesthaltigen Serpentinits:
Menge (Masse [t] oder Volumen [m ³]) des asbesthaltigen Serpentinits:

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass die asbesthaltigen Serpentine ausschliesslich für Reparatur- und Restaurationsarbeiten in Baudenkmalern und / oder bereits bestehenden Bauten verwendet werden.

Diesem Antrag auf Ausnahmegewilligung sind Unterlagen beizulegen, die zeigen, dass das Gesuch rechtmässig ist (z.B. Baupläne, Dokumente vom IST-Zustand des Objektes, Fotos, Situationsplan).

Ort: Datum: Unterschrift:

Der Antrag (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet) und die Beilagen sind einzureichen beim:
Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien,
3003 Bern oder direkt an chemicals@bafu.admin.ch.

Beilagen: -
-